

Wie sind Dekowaffen waffenrechtlich definiert?

Waffenrechtlich wird von dauerhaft unbrauchbar gemachten Schusswaffen gesprochen.

Unterschieden wird hier also in Alt- und Neu-Dekowaffen.

Neu-Dekowaffen sind alle Waffe, die gemäß der [EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung](#) nach dem 28.06.2018 unbrauchbar gemacht worden sind.

Alt-Dekowaffen sind alle Waffe, die vor dem 28.06.2018 gemäß den deutschen Regelungen unbrauchbar gemacht wurden.

Was fällt unter Alt-Dekowaffe?

Eine Alt-Dekowaffe ist eine Waffe, die gemäß [§ 25c AWaffV](#) unbrauchbar gemacht wurde. Ihre Unbrauchbarmachung liegt dabei vor Inkrafttreten der Deaktivierungsdurchführungsverordnung am 28.06.2018 und entspricht den damals gültigen deutschen Regelungen.

Welcher Kategorie wird eine Alt-Dekowaffe zugeordnet?

Waffenrechtlich fallen Alt-Dekowaffen nun in die Kategorie der Ursprungswaffe, also der Waffe, die sie früher einmal waren, da sie auf EU-Ebene nicht gesondert definiert sind. Dies gilt auch für alle wesentlichen Teile, die einzeln vorliegen.

Wie wird eine Alt-Dekowaffe im Nationalen Waffenregister (NWR) erfasst?

Beim Ankauf einer aufgrund von Bestandsschutz noch nicht im NWR registrierten Alt-Dekowaffe ist die Waffe inkl. aller verbauten Teilen anzulegen. Die Waffe sowie die verbauten Teile sind der Kategorie zuzuordnen, die der Waffe entspricht, die einmal unbrauchbar gemacht worden ist. Die waffentechnische Ausführung "Alt-Dekorationswaffe/-waffenteil" wird jedoch nur bei der Waffe (W-ID) und denjenigen verbauten Waffenteilen (T-ID) gesetzt, die bei der Unbrauchbarmachung tatsächlich verändert worden sind. Sind wesentliche Waffenteile unverändert, z.B. das Gehäuse, so wird die waffentechnische Ausführung „Waffe/Waffenteil ohne Besonderheiten“ gesetzt.

Was fällt unter Neu-Dekowaffe?

Wurde eine Schusswaffe nach dem Inkrafttreten der Deaktivierungsdurchführungsverordnung vom 28.06.2018 entsprechend der Maßgaben des Anhangs I Tabelle II bis III der [EU-Durchführungsverordnung 2015/2403](#) der EU-Kommission unbrauchbar gemacht, so sprechen wir von sogenannten Neu-Dekowaffen. Neu-Dekowaffen sind bei der Deaktivierung gemäß ihrem Waffentyp und in jedem wesentlichen Bestandteil endgültig unbrauchbar gemacht worden. Diese Unbrauchbarmachung wird vom Beschussamt abgenommen und dieses stellt eine Bescheinigung gem. WaffG Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 über die Unbrauchbarmachung aus.

Welcher Kategorie wird eine Neu-Dekowaffe zugeordnet?

Neu-Dekowaffen werden der Kategorie C der EU-Feuerwaffenverordnung zugeordnet. Da es keine Neu-Dekowaffenteile gibt, können diese auch nicht privilegiert sein, sodass sie ebenfalls in die Ursprungskategorie fallen.

Wie wird eine Neu-Dekowaffe im Nationalen Waffenregister (NWR) erfasst?

Erfasst wird die komplette Waffe mit allen wesentlichen Waffenteilen. Die Waffe entspricht der Kategorie C. Alle verbauten wesentlichen Teile sind entsprechend der [EU-](#)

[Deaktivierungsdurchführungsverordnung](#) verändert worden. Sie entsprechen damit auch der Kategorie C.

Die waffentechnische Ausführung lautet jeweils „Neu-Dekowaffe(n)teil“. Das Kaliber lautet „Deaktiviert“.

Ich besitze eine Alt-Dekowaffe. Muss ich diese bei der Behörde anzeigen?

Nein, für Alt-Dekowaffen gilt ein Bestandsschutz gem. [§ 25c AWaffV](#). Es ist also keine Anzeige bei der Waffenbehörde nötig. Die Alt-Dekowaffe muss weder in die WBK eingetragen werden, noch ist eine besondere Aufbewahrung nötig. Die Devise lautet hier: Nur nicht bewegen! Denn sobald eine Alt-Dekowaffe überlassen wird, ist entweder ein Umbau in eine Neu-Dekowaffe nötig oder diese wird wie eine scharfe Schusswaffe behandelt und ist damit WBK-pflichtig.

Für den künftigen Erwerb und Besitz einer Alt-Dekowaffe ist durch das 3.WaffRÄG eine Erlaubnis erforderlich. Wenn die Waffe nicht gemäß der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2403](#) deaktiviert worden ist, ist sie wie die Ursprungswaffe einzustufen. Beispiel: Ein MG42 mit einer korrespondierenden Beschussamtsbescheinigung sollte alle Kriegswaffeneigenschaften verloren haben, ist aber eine verbotene Waffe nach dem WaffG (ehemals vollautomatische Feuerwaffe). Daher sind für den Erwerb eine Ausnahmegenehmigung des BKA und zusätzlich eine Erwerbserlaubnis in Form eines Voreintrages in eine Waffenbesitzkarte erforderlich.

Eine verbotene Schusswaffe (Kat A) wurde in eine Alt-Dekowaffe umgebaut. Gilt auch hier der Bestandsschutz?

Ja, auch hier gilt der Bestandsschutz, wenn die Waffe die Bedingungen von [§ 25c AWaffV](#) erfüllt. Wichtig ist jedoch auch hier, dass die Alt-Dekowaffe weder verkauft noch verändert wird. Kann sie beispielsweise zerlegt werden, so besteht die Gefahr, dass der Inhaber nach dem Zerlegen in den Besitz verbotener Waffenteile kommt.

Denn wesentliche Waffenteile von Kriegswaffen, die nicht in der Kriegswaffenliste vorkommen (z.B. Gehäuse), fallen unter das Waffengesetz, Gehäuse von vollautomatischen Kriegswaffen sind daher verbotene Waffenteile der Kategorie A.

Kann eine Alt- oder Neu-Dekowaffe an einen Büchsenmacher oder Waffenfachhändler verkauft werden?

Eine Neu-Dekowaffe kann problemlos von jedem Büchsenmacher oder Waffenfachhändler angekauft werden, der eine Erlaubnis zum Handel mit Kategorie C Waffen besitzt.

Eine Alt-Dekowaffe kann von einem Büchsenmacher oder Waffenfachhändler nur dann angekauft werden, wenn die Art der Ursprungswaffe von dessen Handelserlaubnis abgedeckt ist. Der Erwerb einer solchen Waffe kann als „Erwerb von sonstigem Berechtigten“ an das Nationale Waffenregister gemeldet werden. Hierbei ist zu beachten, dass alle verbauten wesentlichen Waffenteile erfasst werden müssen.

Ich habe eine Alt-Dekowaffe geerbt. Muss ich diese bei der Behörde anzeigen?

Ja, denn der Erwerb von Alt-Dekorationswaffen ist seit dem 01.09.2020 erlaubnispflichtig, sodass eine Anzeige bei der Behörde nötig ist. Um die Waffe weiterhin besitzen zu dürfen, ist entweder eine Deaktivierung nach dem [EU-Deaktivierungsstandard](#) nötig ([§ 25 a Abs. 3 AWaffV](#)). Ohne die entsprechende Bescheinigung wird diese Alt-Dekowaffe nun wie eine scharfe Waffe ([§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG](#)) behandelt und es gilt eine WBK-Pflicht. Um eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer

solchen Alt-Dekowaffen zu erhalten, sind gemäß [§25c Abs. 3 AWaffV](#) kein Sachkunde ([§7 WaffG](#)) und kein Bedürfnisnachweis ([§ 8 WaffG](#)) nötig. Ebenso gilt keine besondere Aufbewahrungspflicht, es ist lediglich die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis nötig.

Ich will eine Neu-Dekowaffe erwerben. Was muss ich tun?

Den Kauf einer Neu-Dekowaffe müssen Sie bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde innerhalb von 14 Tagen nach dem Erwerb anzeigen ([§ 37b Abs. 2 Satz 1 WaffG](#)). Die Waffenbehörde stellt für die Neu-Dekowaffe eine sogenannte Anzeigebescheinigung aus. Diese Anzeigebescheinigung ist keine „echte“ Erlaubnis im waffenrechtlichen Sinn, sondern lediglich eine Bescheinigung (ein Nachweis) der Waffenbehörde, dass die Anzeige gesetzeskonform erfolgt ist.

Eine Alt-Dekowaffe soll in eine Neu-Dekowaffe umgebaut werden. Wie ist hier vorzugehen?

Es gelten hier die Maßgaben des Anhangs I Tabelle II bis III der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2403](#) der Kommission vom 15. Dezember 2015, die zuletzt durch die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/337](#) (ABl. L 65 vom 8. März 2018, S. 1) geändert worden ist.

Diese Maßnahmen richten sich nach den wesentlichen Waffenteilen einer Waffe und können von Waffe zu Waffe unterschiedlich sein. Eine Übersicht ist hier einzusehen: https://www.vdb-waffen.de/downloads/editor/s14dvw_de.pdf

Was ist beim Verbringen zu beachten?

Sollen Alt-Dekowaffen ins Ausland verbracht werden, so ist eine Verbringungserlaubnis erforderlich. Für Neu-Dekowaffen gelten nach [Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 7.3 WaffG](#) das erlaubnisfreie Verbringen und die erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes.